

Allgemeinverfügung des Landkreises Altenburger Land vom 18.03.2021 zum Schutz der Lernenden und Lehrkräften

Der Landrat des Landkreises Altenburger Land erlässt als untere Gesundheitsbehörde nach §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), § 2 Abs. 1 i.V. m. § 1 Abs. 4 der zur Fortschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) i. V. m. § 13 Absatz 1 und 2 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (2.ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) und § 1 Dritte Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO) i. V. m. § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) und aufgrund des fachaufsichtlichen Erlasses des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen, Familie vom 19.02.2021 in der Änderungsfassung vom 11. März 2021 folgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit:

§ 1 Maßnahmen zum Schutz der Lernenden und Lehrkräften im Landkreis Altenburger Land

- (1) An allen staatlichen allgemeinbildenden Schulen und Schulen in freier Trägerschaft ab der Klassenstufe 5 sowie den berufsbildenden Schulen ist auch während des Unterrichts eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. § 6 Abs. 3 bis 5 ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung sowie § 38 Abs. 5 Satz 2 und 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO gelten entsprechend.
- (2) An allen staatlichen allgemeinbildenden Schulen und Schulen in freier Trägerschaft ab der Klassenstufe 1 sowie den berufsbildenden Schulen ist das Singen, der Gesangsunterricht und der Instrumentalunterricht mit Aerosol-Emission untersagt.
- (3) An allen staatlichen allgemeinbildenden Schulen und Schulen in freier Trägerschaft ab der Klassenstufe 1 sowie den berufsbildenden Schulen ist der Sport- und Schwimmunterricht untersagt.
- (4) Allen Schülern und Lehrern ist mehrmals wöchentlich ein Angebot zur freiwilligen Testung auf das Corona-Virus SARS CoV-2 zu machen.
- (5) Die Trennung der festen und beständigen Lerngruppen muss ebenfalls durch getrennte Frühstücks- und Mittagspausenzeiten erfolgen. Eine Vermischung der Lerngruppen ist nicht zulässig.

§ 2 Geltungsdauer

- (1) Diese Allgemeinverfügung tritt am 22.03.2021 in Kraft und spätestens mit Ablauf des 26. März 2021 außer Kraft.
- (2) Die Erforderlichkeit, Geeignetheit und Angemessenheit der zur Eindämmung der Pandemie angeordneten Beschränkungen werden regelmäßig neu bewertet.

Rechtsbehelfsbelehrung. Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9 in 04600 Altenburg einzulegen.

Hinweise: Nach § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9 in 04600 Altenburg, Zimmer 220, während folgender Zeiten:

montags bis donnerstags 09.00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15.00 Uhr und
freitags 09.00 – 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 VwGO). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Altenburg, den 18.03.2021



Uwe Melzer
Landrat